Marktgemeinde Großarl

Sachbearbeiter:
AL Franz Hasler
06414 8898 222
franz.hasler@gemeindegrossarl.at

27.02.2019

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Großarl erlässt hiermit aufgrund des Beschlusses vom 21.02.2019 gemäß § 4 Abs. 1 des Salzburger Ortsbildschutzgesetzes 1999 LGBl. Nr. 74/1999, idgF zum Schutze des Ortsbildes folgende

VERORDNUNG

I. Anzeigepflicht für das Anbringen von Plakaten und Ankündigungen

Nach den Bestimmungen des Salzburger Ortsbildschutzgesetzes ist die Anbringung jeder Art von privaten, im Ortsbild in Erscheinung tretender Ankündigungen zu Reklamezwecken sowie die nicht nur geringfügige Änderung solcher Ankündigungen dem Gemeindeamt Großarl vorher anzuzeigen.

Durch die Anzeige erwächst jedoch kein Rechtsanspruch auf eine Genehmigung zur Anbringung.

II. Öffentliche Anschlagtafeln – Plakatierstandorte:

a) Im Gemeindegebiet von Großarl darf das Anschlagen (Plakatieren) von Druckwerken ausschließlich bzw. nur an den nachfolgend angeführten und hierfür vorgesehenen Plakatwänden (mit Reißnägeln) erfolgen. Die anzubringenden Plakate dürfen die Größe des Papierformates DIN A1 nicht überschreiten. Je Veranstaltung bzw. Veranstaltungsreihe wird die Anbringung von einer Ankündigung (1 Plakat je Plakatwand) verstanden.

- Postbushaltestelle - Güterweg Schied
- Holzhütte Diess
- Fleischhauerei Prommegger
- Hengstenstall
- Postbushaltestelle Neumayr
- Unterberg (Bereich Schaufenster)

b) Die Aufstellung von A-Ständern zu Reklamezwecken ist grundsätzlich untersagt. Von Seiten der Marktgemeinde Großarl können nur in Ausnahmefällen und bei besonderen Veranstaltungen diesbezügliche Zustimmungen erteilt werden.

c) Vor den Wahlen zum europäischen Parlament, Bundespräsidenten, Nationalrat, Landtag, Gemeindevertretungs- und sonstigen Wahlen von örtlicher Bedeutung, können von den wahlwerbenden Parteien je ein Großplakat im Ausmaß von 16 Bogen und zwei „Landschaftselementen" auf privaten Grundstücken, nach vorheriger Zustimmung durch den jeweiligen Grundbesitzer, zur Aufstellung gebracht werden.

III. Ankündigungsdauer: max. 3 Monate

IV. Entfernung / Beseitigung:
A-Ständer nach Punkt II b sind innerhalb einer Woche nach der betreffenden Wahl bzw. Veranstaltung und Großplakate nach Punkt II c sind innerhalb vier Wochen nach der betreffenden Wahl ohne weitere Aufforderung durch die Aufsteller zu entfernen.

V. Kosten:
Die Plakatiergebühren für die öffentlichen Anschlagtafeln lt. Punkt II a werden gemäß dem zum Zeitpunkt der Genehmigung in Geltung stehenden Gebührensatz des Gemeinde-Haushaltsbeschlusses ausnahmslos für alle Plakatierungen in Rechnung gestellt und sind diese im Zuge der Einholung der Zustimmung beim Gemeindeamt Großarl zu begleichen. Derzeit gilt ein Verrechnungssatz von € 1,00 pro Tag und Ankündigung für insgesamt 7 Plakate (siehe Punkt II). Eine Erlassung als auch ein Nachlass auf die Plakatiergebühren wird dezidiert ausgeschlossen.

Ankündigungen nach Punkt II b und c sind sofern die Zustimmung hierfür erteilt wird, gebührenfrei!

VI. Strafgebühren:
Plakate, die ohne Genehmigung der Gemeinde auf Plakatwänden (Punkt II) bzw. auf sonstigen Plätzen und Flächen angebracht werden, werden entfernt und hiefür eine Strafgebühr von dzt. EUR 50,00 (Gebühr lt. Gemeindehaushaltsbeschluss) eingehoben. Bis zur Bezahlung der Strafgebühr werden die Plakate bzw. Plakatständer zu Beweiszwecken am Recyclinghof aufbewahrt.

VII. Versagung:
Die Anbringung von Plakaten und Ankündigungen, welche das Ortsbild stören oder verunstalten würden oder gegen den öffentlichen Anstand und die gute Sitte verstoßen, wird versagt.

VIII. Strafbestimmungen:
Übertretungen gegen diese Verordnung werden gem. § 37 Abs. 2 Ziff. 1 des eingangs zitierten Gesetzes mit Geldstrafen bis zu EUR 5.000,00 oder für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche geahndet.

IX. Inkrafttreten:
Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist gem. § 79 Sbg. GdO 1994 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung des Bürgermeisters vom 12.03.2018 mit diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Großarl, am 27. Februar 2019

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:

Johann Rohrmoser

Hinweis: Alle übrigen nach dem Salzburger Ortsbildschutzgesetz anzeige- bzw. bewilligungspflichtigen Ankündigungen werden durch diese Verordnung nicht berührt. (z.B. Ankündigungsanlagen, Werbetafeln, Leuchtreklame, Transparente udgl.)

der Amtstafel angeschlagen am: 27.02.2019

abgenommen am: 13.03.2019